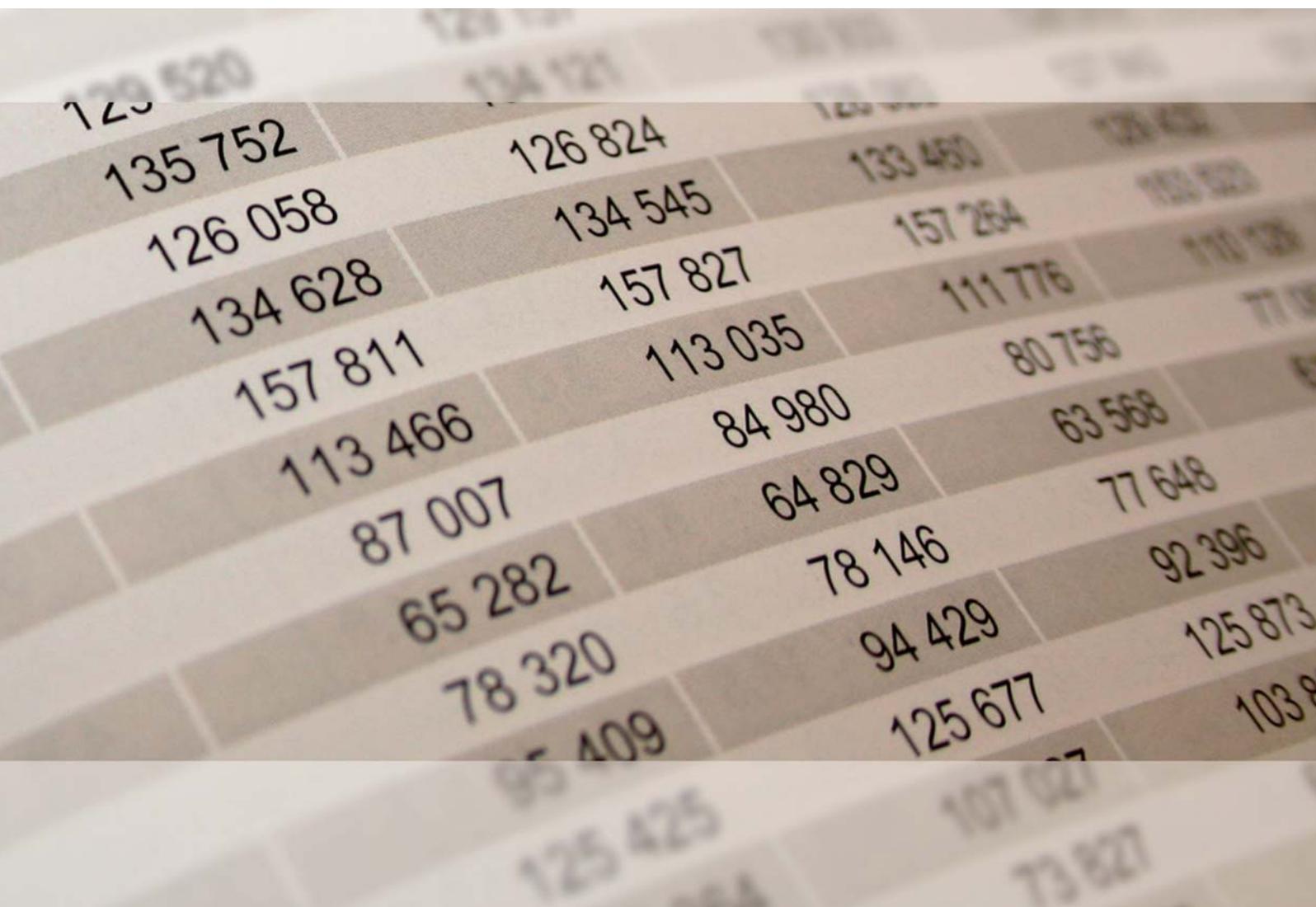




2011

# STATISTISCHE BERICHTE



Geänderte Fassung vom 10.04.2013

## Erbschaft- und Schenkungsteuer 2009



### **Zeichenerklärung** (nach DIN 55301)

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
D	Durchschnitt
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
( )	Aussagewert eingeschränkt, da die Zahl statistisch unsicher ist

Geringfügige Abweichungen in den Summen sind auf Runden der Zahlen zurückzuführen.

Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen erklären sich durch inzwischen vorgenommene Korrekturen.

Bei Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung wie „von 50 bis unter 100“ die Kurzform „50-100“ verwendet.

# Inhalt

Seite

Methodische Grundlagen.....	4
-----------------------------	---

## Grafiken

1. Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2006 – 2009 der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen.....	7
2. Höhe der erhaltenen Erbschaften (Reinnachlass) 2009.....	7
3. Verteilung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtigen Schenkungen 2009 nach ausgewählten Merkmalen.....	8
4. Verteilung der Erblasser/Schenker 2009 mit steuerpflichtigem Erwerb nach Altersgruppen.....	8

## Tabellen

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2009 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach der Höhe des Reinnachlasses.....	9
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2009 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses.....	10
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2009 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	11
4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	12
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2009 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	13
6. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	14
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2009 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	15
8. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	16

# Methodische Grundlagen

## 1. Erhebungsbereich

Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine Erbanfallsteuer. Sie besteuert also nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die Erbschaftsteuerstatistik, die die Vermögensübergänge durch Erbschaft oder Schenkung – soweit sie steuerlich erfasst werden – nachweist, wurde mit dem Jahr 1953 wieder aufgenommen. Nachdem die Erbschaftsteuerstatistik dann mit dem Beginn des Jahres 1963 vorübergehend eingestellt worden war, wurde sie ab 1967 alle sechs Jahre durchgeführt, wobei die Ergebnisse aber nicht für den gesamten Zeitraum, sondern getrennt für die einzelnen Jahre darzustellen waren. Durch die Statistikbereinigung 1980 wurde festgelegt, dass die Erbschaftsteuerstatistik letztmalig für das Jahr 1978 und zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre aufzubereiten war. Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. 10. 1995 (BGBl. I. S. 1250) unter Berücksichtigung der Änderungen wird eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer alle fünf Jahre, erstmals für 1997, durchgeführt. Da in der Finanzverwaltung die Veranlagung für 1997 noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgte, musste von der Ausnahmeregelung im Steuerstatistikgesetz Gebrauch gemacht werden, die vorsah, dass in

diesem Fall die Erhebung erstmals für 2002 durchgeführt wird. Ab 2008 wurde die Periodizität der Erhebung von fünfjährlich auf jährlich geändert.

Als Erhebungsunterlagen dienen die im Zuge der maschinellen Festsetzung erstellten Datensätze für die Statistik.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine so genannte Sekundärerhebung, die Angaben aus Steuererklärungen für statistische Zwecke nutzt und die deshalb an die steuerrechtlichen Gegebenheiten gebunden ist. Statistisch erfasst werden daher nur die Erbschaften und Schenkungen, bei denen eine Festsetzung der Steuer im Statistikjahr erfolgte, unabhängig davon, wann der Erbfall bzw. die Schenkung angefallen ist.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (§§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin sind anzeigepflichtig Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare. Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Steuerschuldners, in der Regel das für den Wohnsitz des Erblassers zuständige Finanzamt (§ 35 ErbStG).

## 2. Erhebungs- und Darstellungseinheiten

Erhebungseinheit ist der Steuerschuldner nach § 20 ErbStG. Danach ist Steuerschuldner der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und bei Stiftungen oder Vereinen die Stiftung oder der Verein.

Dabei ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Unbeschränkte Steuerpflicht gilt für den gesamten Vermögenserwerb – also auch für das Auslandsvermögen –, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist; die beschränkte Steuerpflicht umfasst nur das inländische Vermögen, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen folgende steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 ErbStG):

- der Erwerb von Todes wegen
- die Schenkungen unter Lebenden
- die Zweckzuwendungen
- das Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung und bei Stiftungsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein (§ 9 ErbStG).

## 3. Erhebungskatalog

Die Erbschaftsteuerstatistik folgt gemäß § 2 Abs. 7 StStatG in der Abgrenzung des Erhebungskatalogs dem Erbschaftsteuergesetz und erfasst den steuerpflichtigen Erwerb nach Vermögensarten, die Steuerklassen des Erwerbers, den Steuersatz und die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie weitere im Besteuerungsverfahren festgestellte Angaben. Bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers wird zusätzlich der Nachlass dargestellt. Darüber hinaus werden die Erwerbsart, das Jahr der Entstehung der Steuer sowie die Art der Steuerpflicht nachgewiesen.

### (1) Nachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Unterschieden wird nach

- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übrigem Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes

(§ 12 ErbStG). Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, das ist der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personen-gesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Vom dem Erwerb sind die Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG) abzugsfähig, und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Schulden des Erblassers, den Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbsatzansprüchen sowie Erbfallkosten, wie z. B. Kosten der Bestattung (einschl. Grabdenkmal und Grabpflegekosten) sowie Nachlassregelungskosten. Ohne Nachweis können pauschal 10.300 Euro berücksichtigt werden.

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

## (2) Steuerbefreiungen und Freibeträge

Unberücksichtigt bleiben in der Statistik alle diejenigen Erbanfälle, Schenkungen, Zweckzuwendungen und Stiftungs- oder Vereinsvermögen, welche die im Erbschaftsteuergesetz für die einzelnen Steuerklassen vorgesehenen Freibeträge und Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten. Neben den sachlichen und persönlichen Freibeträgen gibt es zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen, die bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen und die im Einzelnen in den Paragraphen 13 bis 19a ErbStG aufgeführt sind.

Die persönlichen Freibeträge hängen ab von der Einteilung in die Steuerklassen und vom Verwandtschaftsgrad: Ehegatten erhalten 500.000 Euro, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder erhalten 400.000 Euro, jedes Kind eines lebenden Kindes/Stiefkindes 200.000 EUR, die übrigen in Steuerklasse I zugeordneten Personen erhalten 100.000 Euro. Für Angehörige der Steuerklasse II und III wird ein Freibetrag von 20.000 Euro gewährt. Darüber hinaus kann ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden, und zwar für Ehegatten/Lebenspartner in Höhe von 256.000 Euro sowie für Kinder gestaffelt nach deren Alter zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro.

Die wichtigsten sachlichen Steuerbefreiungen betreffen den Hausrat, unter bestimmten Voraussetzungen den Grundbesitz sowie Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, die dem Erblasser gewährte Pflege und den Unterhalt des Erblassers, das Betriebsvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Steuer frühere Erwerbe berücksichtigt. Bei Stiftungen und

Vereinen wird je nach Fallkonstellation die Höhe der Freibeträge bestimmt sowie die Höhe der Steuer ermittelt. Mitgliedsbeiträge an Personenvereinigungen bleiben bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag gewährt, der von der tariflichen Erbschaftsteuer abgezogen wird.

## (3) Steuerklassen und Steuersätze

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

### Steuerklasse I

1. Ehegatte, Lebenspartner
2. Kinder und Stiefkinder,
3. Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

### Steuerklasse II

1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. Geschwister,
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. Stiefeltern,
5. Schwiegerkinder,
6. Schwiegereltern,
7. geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;

### Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

In der statistischen Darstellung der Ergebnisse erfolgt eine mehr oder weniger starke Zusammenfassung der einzelnen Personengruppen in der Steuerklasse I; die Steuerklasse II wird nur insgesamt nachgewiesen.

Der Erbschaftsteuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Die Steuersätze nehmen sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei die Steuersätze nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert sind (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Beispielsweise liegt der Steuersatz bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von bis zu 75.000 Euro

in der Steuerklasse I bei 7 %,  
in der Steuerklasse II bei 15 %,  
in der Steuerklasse III bei 30 %

und steigt stufenförmig bis zum Höchstsatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 26.000.000 Euro

in der Steuerklasse I auf 30 %,  
in der Steuerklasse II auf 43 %,  
in der Steuerklasse III auf 50 %.

#### 4. Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um die je nach Steuerentstehungszeitpunkt unterschiedlichen Angaben zur Wahrung (in DM oder in EURO geliefert) anzupassen, um zusatzliche fur die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzahlungen beim Nachlass zu unterbinden.

Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Groenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermogensübergange nach dem Wert des Reinnachlasses und der Hohe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Fur die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in dieser Veroffentlichung jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

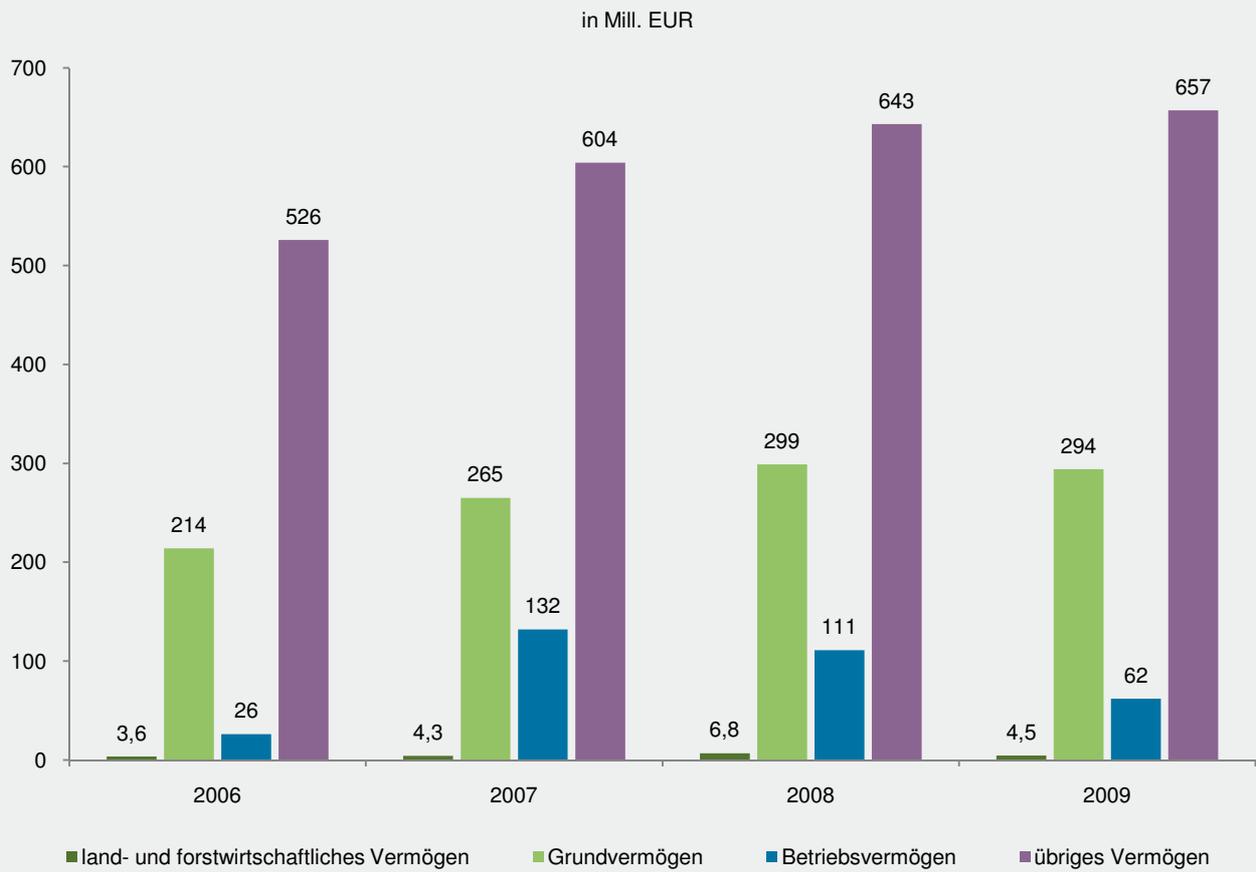
	unter	5 000 Euro
5 000	bis unter	10 000 Euro
10 000	bis unter	50 000 Euro

50 000	bis unter	100 000 Euro
100 000	bis unter	200 000 Euro
200 000	bis unter	300 000 Euro
300 000	bis unter	500 000 Euro
500 000	bis unter	2,5 Mill. Euro
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. Euro
5 Mill.	bis unter	10 Mill. Euro
10 Mill.	bis unter	25 Mill. Euro
25 Mill.	bis unter	50 Mill. Euro
50 Mill.	und mehr	

Das Aufbereitungsprogramm der Erbschaftsteuerstatistik unterscheidet zwischen der Erwerbstatistik, die bei den einzelnen Erwerbern ansetzt, und der Nachlassstatistik, der die Angaben über die Reinnachlasse zu Grunde liegen. Der Schwerpunkt dieser Veroffentlichung liegt auf der Erwerbstatistik. Die Erwerbstatistik selbst konzentriert sich wiederum auf die Darstellung der unbeschrankt steuerpflichtigen Erwerbe.

**G 1**

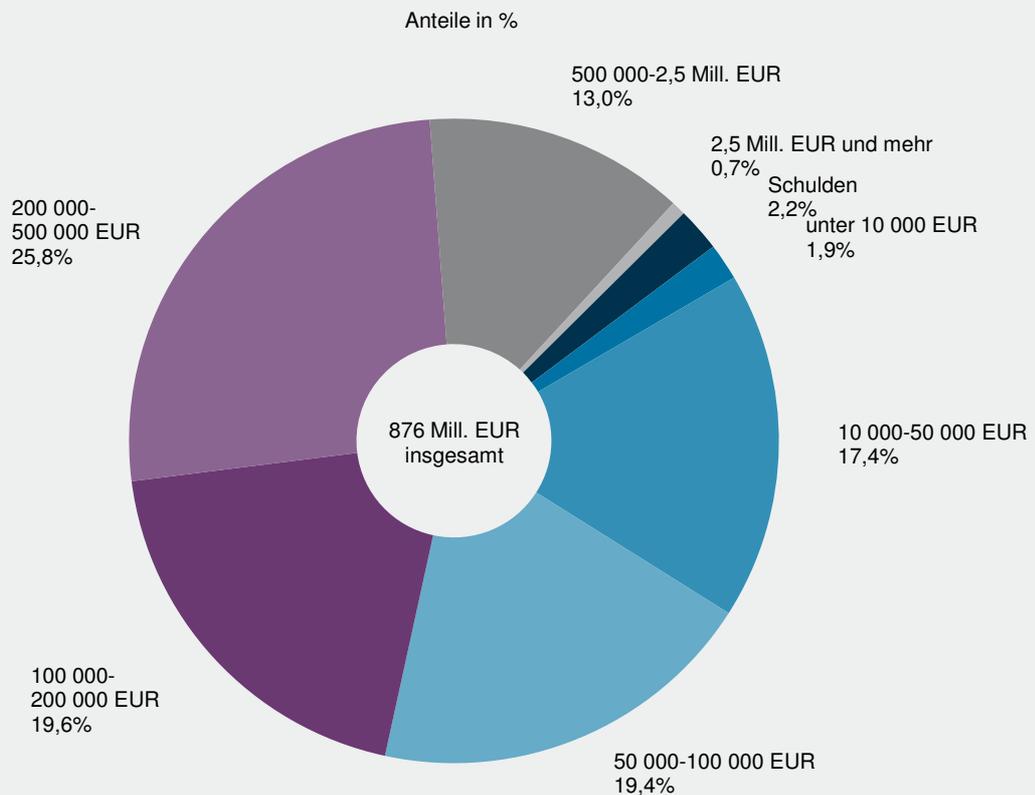
**Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2006 - 2009  
der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen<sup>1)</sup>**



1) mit festgesetzter Steuer > 0

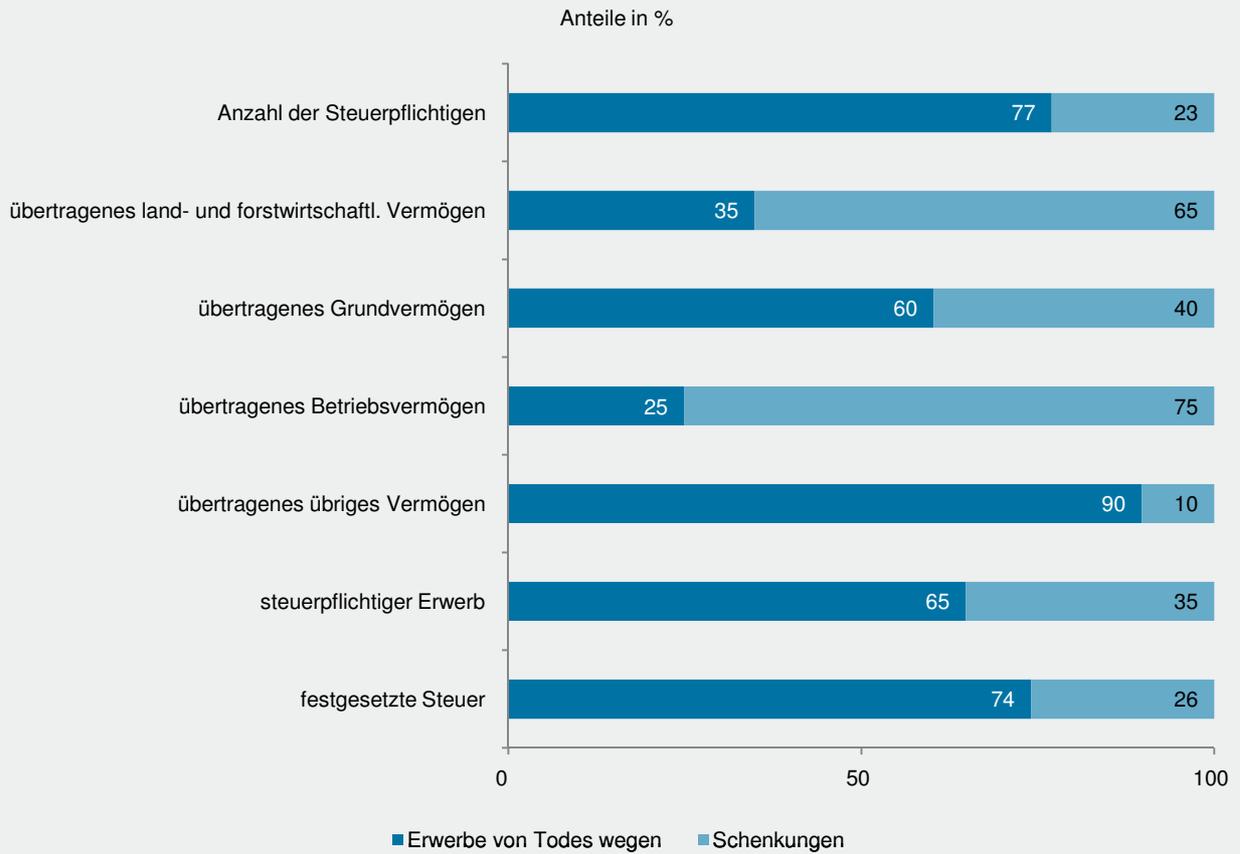
**G 2**

**Höhe der erhaltenen Erbschaften (Reinnachlass) 2009**



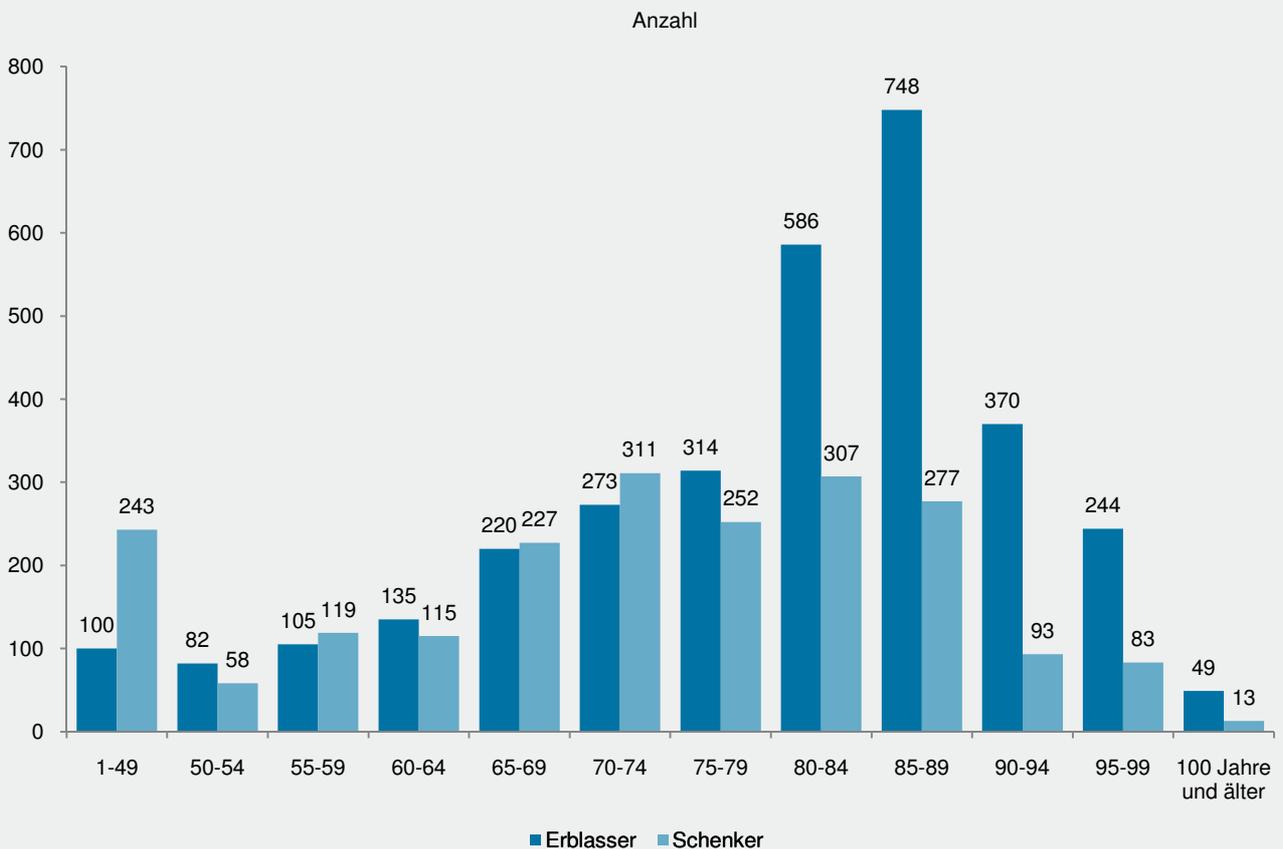
**G 3**

**Verteilung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtigen Schenkungen 2009 nach ausgewählten Merkmalen**



**G 4**

**Verteilung der Erblasser/Schenker 2009 mit steuerpflichtigem Erwerb nach Altersgruppen**



Reinnachlass von... bis unter... EUR <sup>1)</sup>	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Hiervon <sup>2)</sup>				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		Land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	76	11	33	5	74	90	92
5 000 - 10 000	35	4	8	-	34	35	35
10 000 - 50 000	546	81	260	6	506	539	546
50 000 - 100 000	609	114	377	6	588	605	609
100 000 - 200 000	614	117	394	13	609	608	614
200 000 - 300 000	428	110	318	17	427	425	428
300 000 - 500 000	381	85	286	28	381	381	381
500 000 - 2,5 Mill.	407	122	347	83	406	403	407
2,5 Mill. - 5 Mill.	15	4	13	4	15	15	15
5 Mill. und mehr	7	3	7	6	7	7	7
<b>Insgesamt</b>	<b>3 118</b>	<b>651</b>	<b>2 043</b>	<b>168</b>	<b>3 047</b>	<b>3 108</b>	<b>3 134</b>
1 000 EUR							
unter 5 000	11 835	89	5 245	1 533	4 968	13 481	- 1 647
5 000 - 10 000	2 186	6	808	-	1 372	1 940	246
10 000 - 50 000	34 463	165	12 854	715	20 729	17 562	16 901
50 000 - 100 000	64 116	580	23 722	576	39 238	19 670	44 446
100 000 - 200 000	115 414	365	34 010	2 808	78 231	26 493	88 922
200 000 - 300 000	125 454	553	39 715	3 335	81 850	19 495	105 959
300 000 - 500 000	167 346	643	49 467	2 824	114 411	20 874	146 472
500 000 - 2,5 Mill.	410 548	2 696	122 477	34 502	250 872	50 117	360 431
2,5 Mill. - 5 Mill.	65 027	5	15 709	10 012	39 301	9 688	55 339
5 Mill. und mehr	86 563	58	13 314	18 040	55 151	27 295	59 268
<b>Insgesamt</b>	<b>1 082 951</b>	<b>5 161</b>	<b>317 323</b>	<b>74 345</b>	<b>686 122</b>	<b>206 614</b>	<b>876 337</b>

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände, weil der jeweilige Nachlass aus unterschiedlichen Vermögenarten bestehen kann.

## T 2

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2009  
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1)</sup>						
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II <sup>5)</sup>	Steuer- klasse III <sup>6)</sup>	
		zusammen	I/1 <sup>2)</sup>	I/2 <sup>3)</sup>	I/3 und I/4 <sup>4)</sup>			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	1 039	129	8	61	60	308	602	
5 000 - 10 000	44	6	-	.	.	18	20	
10 000 - 50 000	748	16	-	.	.	398	334	
50 000 - 100 000	1 135	44	-	13	31	662	429	
100 000 - 200 000	1 477	114	-	61	53	909	454	
200 000 - 300 000	878	228	6	187	35	407	243	
300 000 - 500 000	768	229	26	179	24	304	235	
500 000 - 2,5 Mill.	890	454	86	357	11	191	245	
2,5 Mill. - 5 Mill.	38	.	.	.	-	3	.	
5 Mill. und mehr	13	.	.	.	-	-	.	
Insgesamt	7 030	1 262	133	904	225	3 200	2 568	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	56 529	25 627	2 482	18 230	4 916	11 060	19 842	
5 000 - 10 000	1 522	549	-	.	.	561	412	
10 000 - 50 000	15 857	1 107	-	.	.	7 150	7 601	
50 000 - 100 000	34 497	1 765	-	793	971	19 097	13 635	
100 000 - 200 000	74 622	11 990	-	9 331	2 660	40 499	22 132	
200 000 - 300 000	61 902	17 171	972	13 227	2 973	30 572	14 158	
300 000 - 500 000	85 956	29 072	1 957	24 222	2 893	35 642	21 242	
500 000 - 2,5 Mill.	222 575	133 447	27 354	101 333	4 760	44 160	44 968	
2,5 Mill. - 5 Mill.	45 660	.	.	.	-	7 607	.	
5 Mill. und mehr	60 570	.	.	.	-	-	.	
Insgesamt	659 690	304 648	54 561	230 352	19 735	196 349	158 694	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	9 260	3 848	390	2 950	509	1 596	3 816	
5 000 - 10 000	48	25	-	.	.	10	13	
10 000 - 50 000	2 371	67	-	.	.	898	1 406	
50 000 - 100 000	5 561	149	-	69	79	2 734	2 678	
100 000 - 200 000	12 005	1 037	-	783	254	6 310	4 658	
200 000 - 300 000	9 858	1 762	127	1 328	307	5 040	3 057	
300 000 - 500 000	14 695	3 341	232	2 741	367	6 290	5 064	
500 000 - 2,5 Mill.	42 915	20 694	4 376	15 496	821	9 634	12 588	
2,5 Mill. - 5 Mill.	8 770	.	.	.	-	1 933	.	
5 Mill. und mehr	14 166	.	.	.	-	-	.	
Insgesamt	119 651	46 640	9 765	34 504	2 371	34 445	38 566	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

## T 3

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2009  
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1)</sup>						
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II <sup>5)</sup>	Steuer- klasse III <sup>6)</sup>	
		zusammen	I/1 <sup>2)</sup>	I/2 <sup>3)</sup>	I/3 und I/4 <sup>4)</sup>			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	959	49	.	25	.	396	514	
5 000 - 10 000	784	50	5	29	16	424	310	
10 000 - 50 000	2 656	292	21	189	82	1 360	1 004	
50 000 - 100 000	1 142	243	19	174	50	527	372	
100 000 - 200 000	818	276	22	220	34	299	243	
200 000 - 300 000	301	129	.	.	.	107	65	
300 000 - 500 000	171	88	13	72	3	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	181	120	.	.	.	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	14	.	.	.	.	.	.	
5 Mill. und mehr	4	.	.	.	.	.	.	
Insgesamt	7 030	1 262	133	904	225	3 200	2 568	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	2 579	104	.	45	.	1 050	1 425	
5 000 - 10 000	5 811	384	43	206	134	3 153	2 274	
10 000 - 50 000	70 255	8 362	552	5 569	2 241	35 099	26 793	
50 000 - 100 000	81 518	17 640	1 316	12 844	3 481	37 548	26 329	
100 000 - 200 000	116 263	39 761	2 981	32 024	4 756	41 708	34 794	
200 000 - 300 000	73 534	31 646	.	.	.	25 665	16 223	
300 000 - 500 000	65 500	34 288	4 898	28 303	1 086	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	165 146	110 715	.	.	.	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	45 181	.	.	.	.	.	.	
5 Mill. und mehr	33 903	.	.	.	.	.	.	
Insgesamt	659 690	304 648	54 561	230 352	19 735	196 349	158 694	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	377	7	.	3	.	128	242	
5 000 - 10 000	796	27	3	14	9	383	386	
10 000 - 50 000	9 385	578	39	384	155	4 206	4 601	
50 000 - 100 000	13 337	1 821	138	1 335	348	5 994	5 521	
100 000 - 200 000	18 941	4 263	325	3 435	503	6 975	7 703	
200 000 - 300 000	12 005	3 718	.	.	.	4 534	3 754	
300 000 - 500 000	12 228	4 903	735	4 005	163	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	34 942	19 421	.	.	.	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	8 461	.	.	.	.	.	.	
5 Mill. und mehr	9 179	.	.	.	.	.	.	
Insgesamt	119 651	46 640	9 765	34 504	2 371	34 445	38 566	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

## T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2009  
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>1)</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall <sup>2)</sup>	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2)</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)3)</sup>	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tat- sächlich festge- setzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	730	288	959	959	8	959	959	930
5 000 - 10 000	655	184	783	783	16	784	784	784
10 000 - 50 000	2 190	681	2 639	2 639	131	2 653	2 657	2 654
50 000 - 100 000	977	319	1 134	1 134	135	1 142	1 142	1 136
100 000 - 200 000	751	205	814	814	110	818	818	817
200 000 - 300 000	270	77	300	300	58	301	301	300
300 000 - 500 000	155	42	165	165	30	170	171	170
500 000 - 2,5 Mill.	162	48	174	174	63	181	181	181
2,5 Mill. - 5 Mill.	13	7	13	13	.	14	14	14
5 Mill. und mehr	4	3	4	4	.	4	4	4
Insgesamt	5 907	1 854	6 985	6 985	562	7 026	7 031	6 990
1 000 EUR								
unter 5 000	14 340	3 645	17 984	16 599	456	14 432	2 579	377
5 000 - 10 000	17 259	3 172	20 431	19 302	820	14 302	5 811	796
10 000 - 50 000	115 455	24 617	139 984	132 465	6 029	68 977	70 295	9 389
50 000 - 100 000	109 330	19 952	129 057	123 300	8 580	51 474	81 518	13 337
100 000 - 200 000	144 326	25 069	169 395	162 550	11 195	58 133	116 263	18 941
200 000 - 300 000	82 335	16 407	98 742	93 497	6 810	27 157	73 534	12 005
300 000 - 500 000	72 528	11 483	83 620	77 235	4 952	19 816	65 500	12 228
500 000 - 2,5 Mill.	166 691	24 083	190 711	169 632	17 091	27 410	165 146	34 942
2,5 Mill. - 5 Mill.	37 122	9 391	46 513	41 694	.	2 577	45 181	8 461
5 Mill. und mehr	24 333	13 651	37 984	33 295	.	824	33 903	9 179
Insgesamt	783 719	151 471	934 423	869 569	58 935	285 101	659 730	119 655

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle - 3) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

## T 5

**Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2009  
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1)</sup>						
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II <sup>5)</sup>	Steuer- klasse III <sup>6)</sup>	
		zusammen	I/1 <sup>2)</sup>	I/2 <sup>3)</sup>	I/3 und I/4 <sup>4)</sup>			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	210	43	.	28	.	98	69	
5 000 - 10 000	181	46	-	31	15	68	67	
10 000 - 50 000	843	241	8	186	47	345	257	
50 000 - 100 000	330	122	6	112	4	130	78	
100 000 - 200 000	257	146	5	134	7	76	35	
200 000 - 300 000	99	59	.	.	.	30	10	
300 000 - 500 000	67	54	-	54	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	92	85	.	.	.	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	13	13	.	.	-	.	.	
5 Mill. und mehr	11	11	.	.	.	.	.	
Insgesamt	2 103	820	26	698	96	763	520	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	535	118	.	81	.	243	174	
5 000 - 10 000	1 359	342	-	226	116	524	493	
10 000 - 50 000	22 432	6 386	194	4 970	1 222	9 368	6 678	
50 000 - 100 000	23 351	8 732	451	8 004	277	9 089	5 530	
100 000 - 200 000	36 113	20 420	745	18 640	1 036	11 129	4 564	
200 000 - 300 000	23 946	14 399	.	.	.	7 112	2 435	
300 000 - 500 000	25 615	20 551	-	20 551	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	101 418	92 254	.	.	.	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	49 109	49 109	.	.	-	.	.	
5 Mill. und mehr	74 870	74 870	.	.	.	.	.	
Insgesamt	358 748	287 180	7 283	273 684	6 214	47 008	24 560	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	67	8	.	5	.	29	30	
5 000 - 10 000	164	22	-	15	7	59	83	
10 000 - 50 000	2 408	404	11	310	84	1 034	970	
50 000 - 100 000	3 303	782	48	705	29	1 423	1 098	
100 000 - 200 000	4 433	1 825	82	1 646	97	1 642	966	
200 000 - 300 000	2 977	1 347	.	.	.	1 120	510	
300 000 - 500 000	2 991	2 266	-	2 266	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	11 489	9 879	.	.	.	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	5 833	5 833	.	.	-	.	.	
5 Mill. und mehr	8 284	8 284	.	.	.	.	.	
Insgesamt	41 949	30 650	434	29 721	495	6 689	4 609	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

## T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2009  
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>1)</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	210	210	32	210	210	201
5 000 - 10 000	181	181	30	181	181	177
10 000 - 50 000	843	843	192	843	843	826
50 000 - 100 000	330	330	96	330	330	324
100 000 - 200 000	257	257	105	257	257	255
200 000 - 300 000	99	99	48	99	99	95
300 000 - 500 000	67	67	47	67	67	66
500 000 - 2,5 Mill.	92	92	76	92	92	88
2,5 Mill. - 5 Mill.	13	13	.	13	13	12
5 Mill. und mehr	11	11	.	11	11	11
Insgesamt	2 103	2 103	643	2 103	2 103	2 055
1 000 EUR						
unter 5 000	6 886	6 483	2 267	8 210	535	67
5 000 - 10 000	8 526	8 171	1 412	8 221	1 359	164
10 000 - 50 000	60 860	55 368	16 106	49 048	22 432	2 408
50 000 - 100 000	43 743	38 845	12 037	27 629	23 351	3 303
100 000 - 200 000	57 253	47 969	19 025	31 301	36 113	4 433
200 000 - 300 000	29 494	25 931	9 830	11 933	23 946	2 977
300 000 - 500 000	25 556	22 923	13 792	11 194	25 615	2 991
500 000 - 2,5 Mill.	81 893	62 047	56 244	17 866	101 418	11 489
2,5 Mill. - 5 Mill.	39 812	27 790	.	2 765	49 109	5 833
5 Mill. und mehr	44 987	36 091	.	2 254	74 870	8 284
Insgesamt	399 009	331 618	191 592	170 420	358 748	41 949

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1)</sup>					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II <sup>5)</sup>	Steuerklasse III <sup>6)</sup>
		zusammen	I/1 <sup>2)</sup>	I/2 <sup>3)</sup>	I/3 und I/4 <sup>4)</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	1 169	92	6	53	33	494	583
5 000 - 10 000	965	96	5	60	31	492	377
10 000 - 50 000	3 499	533	29	375	129	1 705	1 261
50 000 - 100 000	1 472	365	25	286	54	657	450
100 000 - 200 000	1 075	422	27	354	41	375	278
200 000 - 300 000	400	188	24	139	25	137	75
300 000 - 500 000	238	142	13	126	3	64	32
500 000 - 2,5 Mill.	273	205	26	174	5	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	27	.	.	.	-	.	.
5 Mill. und mehr	15	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	9 133	2 082	159	1 602	321	3 963	3 088
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	3 114	222	13	127	82	1 293	1 599
5 000 - 10 000	7 170	726	43	432	251	3 677	2 766
10 000 - 50 000	92 687	14 748	745	10 539	3 463	44 468	33 472
50 000 - 100 000	104 869	26 372	1 767	20 847	3 758	46 638	31 859
100 000 - 200 000	152 375	60 181	3 726	50 664	5 792	52 836	39 358
200 000 - 300 000	97 480	46 045	6 041	33 955	6 049	32 777	18 658
300 000 - 500 000	91 115	54 838	4 898	48 854	1 086	24 537	11 740
500 000 - 2,5 Mill.	266 564	202 969	26 460	171 041	5 467	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	94 290	.	.	.	-	.	.
5 Mill. und mehr	108 774	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	1 018 438	591 828	61 844	504 035	25 949	243 357	183 253
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	444	15	1	9	6	157	272
5 000 - 10 000	960	49	3	29	17	442	469
10 000 - 50 000	11 793	983	50	694	239	5 240	5 571
50 000 - 100 000	16 640	2 603	186	2 040	377	7 417	6 619
100 000 - 200 000	23 374	6 088	407	5 081	600	8 617	8 669
200 000 - 300 000	14 982	5 064	753	3 671	641	5 654	4 264
300 000 - 500 000	15 219	7 169	735	6 271	163	4 766	3 284
500 000 - 2,5 Mill.	46 431	29 300	4 519	23 957	825	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	14 294	.	.	.	-	.	.
5 Mill. und mehr	17 463	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	161 600	77 290	10 198	64 225	2 867	41 135	43 175

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>1)</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2)</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)3)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	1 169	1 169	40	1 169	1 169	1 131
5 000 - 10 000	964	964	46	965	965	961
10 000 - 50 000	3 482	3 482	323	3 496	3 500	3 480
50 000 - 100 000	1 464	1 464	231	1 472	1 472	1 460
100 000 - 200 000	1 071	1 071	215	1 075	1 075	1 072
200 000 - 300 000	399	399	106	400	400	395
300 000 - 500 000	232	232	77	237	238	236
500 000 - 2,5 Mill.	266	266	139	273	273	269
2,5 Mill. - 5 Mill.	26	26	20	27	27	26
5 Mill. und mehr	15	15	8	15	15	15
Insgesamt	9 088	9 088	1 205	9 129	9 134	9 045
1 000 EUR						
unter 5 000	24 871	23 082	2 724	22 642	3 114	444
5 000 - 10 000	28 957	27 473	2 232	22 523	7 170	960
10 000 - 50 000	200 844	187 833	22 135	118 025	92 727	11 797
50 000 - 100 000	172 800	162 145	20 617	79 102	104 869	16 640
100 000 - 200 000	226 648	210 519	30 220	89 434	152 375	23 374
200 000 - 300 000	128 236	119 428	16 640	39 090	97 480	14 982
300 000 - 500 000	109 176	100 158	18 744	31 010	91 115	15 219
500 000 - 2,5 Mill.	272 604	231 679	73 335	45 276	266 564	46 431
2,5 Mill. - 5 Mill.	86 325	69 484	22 365	5 342	94 290	14 294
5 Mill. und mehr	82 971	69 386	41 515	3 078	108 774	17 463
Insgesamt	1 333 432	1 201 187	250 527	455 521	1 018 478	161 603

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Bei Erwerben von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. - 3) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

## Impressum

---

Herausgeber:  
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14-16  
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0  
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: [poststelle@statistik.rlp.de](mailto:poststelle@statistik.rlp.de)  
Internet: [www.statistik.rlp.de](http://www.statistik.rlp.de)

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

---

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2011

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.